

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1206-03

Stuttgart, 14.09.2020

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 18.06.2020
Betreff Veränderung der Verkehrs-Infrastruktur Stuttgarts durch Tempo-Limits und Radspuren

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Die Stadtverwaltung führt keine Statistiken, die eine Beantwortung der Fragen zur Geschwindigkeitsverteilung, gestaffelt nach Jahren und nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im städtischen Straßennetz, sowie die Umwandlung in Radwege im gewünschten Umfang ermöglichen könnten.

Nach den letzten Erhebungen 2018 hat das städtische Straßennetz einen Umfang von ca. 1.500 km. Davon sind nach einer Grobschätzung ca. 4 % (60 km) mit einem gesplitteten Tempolimit von 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw belegt. Mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sind 23 % (345 km), mit 40 km/h ca. 3 % (45 km Steigungsstrecken) und mit 30 km/h oder weniger ca. 70 % (1.050 km) belegt.

Die im Talkessel und auf bestimmten Strecken außerhalb des Talkessels angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h wurde im Zuge der Luftreinhalteplanung und nach Aufforderung der Landesregierung im Jahr 2020 zusätzlich zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen und Verbesserung der Luftqualität vorgenommen.

Die Grundlage für die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind entweder gesetzliche Regelungen, z.B. für die innerhalb geschlossener Ortschaften zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h, oder nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung begründbare Begrenzungen. Die im Talkessel und auf bestimmten Strecken außerhalb des Talkessels angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h wurde im Zuge der Luftreinhalteplanung zur dauerhaften Verminderung von

Luftverunreinigungen und Verbesserung der Luftqualität vorgenommen.

Mit Stand des Jahres 2015 wurden von der städtischen Verkehrsüberwachung 32 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen betrieben, aktuell sind es 34.

Fritz Kuhn